



Berner Rechtsberatungsstelle für Menschen in Not (RBS); wiederkehrender Kredit 2017 – 2019; Beschluss

Antrag:
Die Synode verlängert zur Unterstützung der "Rechtsberatungsstelle für Menschen in Not Abteilung Sozialrecht" RBS den wiederkehrenden Kredit von CHF 80'000.-- jährlich in den Jahren 2017 bis 2019 (Konto-Nr. 299.331.04).

Begründung

Im Wissen darum, dass armutsbetroffene Menschen mangels Wissen und Finanzen allzu oft ihre Rechte nicht einfordern können, bewilligte die Wintersynode 2006 für den Aufbau der RBS-Abteilung Sozialrecht eine dreijährige Anschubfinanzierung von insgesamt CHF 120'000.--. Die Abteilung musste sehr schnell aufgebaut werden, war sie doch praktisch von Beginn weg ausgelastet, ohne dass es dazu der Werbeanstrengungen bedurfte. Mit Synodeentscheiden in den Jahren 2009, 2010 und 2013 wurde ihre finanzielle Unterstützung weitergeführt.

Aus folgenden Gründen beantragt der Synodalrat der Wintersynode 2016 die Verlängerung des wiederkehrenden Kredites von CHF 80'000.-- für die Abteilung Sozialrecht der RBS um weitere drei Jahre im bisherigen Umfang:

Der Bedarf nach den Leistungen der Abteilung Sozialrecht ist nach wie vor unbestritten. Sie bewegen sich leicht über dem langjährigen Durchschnitt, was aus nachfolgender Tabelle ersichtlich wird.

	2013	2014	2015	Durchschnitt 2007-2015
Telefonische Beratungen	1'103	1'107	968	1'014
Persönliche Erstgespräche	100	191	135	167
Beratungen insgesamt	1'203	1'298	1'103	1'181
Anzahl Rechtsschriften	98	110	89	100

Im 2015 ist die Möglichkeit nach rechtlichen Anfragen per Mail geschaffen worden. Diese sind in der Tabelle noch nicht festgehalten. Der Rückgang der telefonischen Beratungen und der persönlichen Erstgespräche im 2015 ist auf diese neue Dienstleistung zurückzuführen, welche sich als nützlich erweist, da Telefon- und Erstgespräche ressourcenintensiver sind. Nach wie vor übersteigt die Nachfrage betreffend Rechtsauskünfte die bestehende Kapazität der RBS Abteilung Sozialrecht. Finanziell bedingt können die Kapazitäten aber nicht weiter ausgebaut werden, damit auf alle Rechtsgesuche eingetreten werden könnte. Priorität wird deshalb Rechtsfällen mit Aussicht auf Erfolg eingeräumt, unabhängig vom erwarteten Aufwand. So erstritt die RBS nach zweijährigem Prozess mit Urteil des Bundesgerichts vom 4. März 2014 für eine ratsuchende Person die ihr zustehenden Sozialhilfeleistungen, welche vom Staat Bern willkürlich vorbehalten wurden. Der von der RBS gewonnene Prozess hat Signalwirkung für die kantonalen Sozialdienste und führt zu gerechteren Sozialleistungen. Neben der Hilfe, die so einer Person zu Teil wird, erfüllt die RBS damit einen wichtigen sozialdiakonischen Auftrag. Sie bekämpft neben der Not auch deren Ursache, wie dies in der Kirchenverfassung Art. 2 Abs. 4 festgehalten ist.

Der Bedarf nach Rechtshilfe wird in den nächsten Jahren noch stärker zunehmen. Die aktuelle sozialpolitische Entwicklung im Kanton Bern kann dazu führen, dass es trotz der unvermindert hohen Fallzahlen in den Sozialdiensten zu einem Stellenabbau und damit zu einer Erhöhung der Falschbeurteilungsquote kommt. Zudem sind die Gerichte nur ausnahmsweise bereit, amtliche Rechtsbeistände beizuordnen. Das Bundesgericht hatte diesbezüglich 2011 bereits festgehalten, dass die Berner Rechtsberatungsstelle für Menschen in Not eine Lücke im staatlichen Rechtsschutzsystem schliesst. Weiter birgt die Verschärfung des Sozialhilferechts die Gefahr der Verletzung von Rechten, welche durch die Bundes-, allenfalls durch die Kantonsverfassung garantiert sind. Diese Rechtsverletzungen gilt es über die Anrufung der Gerichte bis hin zum Bundesgericht zu verhindern. Dazu bedarf es der Einrichtungen wie die RBS, welche sich für die Rechte von mittellosen Personen im Kirchengebiet einsetzt.

Die Abteilung Sozialrecht kann ihre Leistungen für mittellose Kunden nur dank Drittmitteln erbringen. Sie erfüllt einen wichtigen Auftrag, der auch den Kirchen ein Anliegen ist und den diese gerne der RBS delegieren, indem sie sie dafür finanziell unterstützen. Konkret erbrachte die RBS im 2015 mit einem Betriebsaufwand von knapp CHF 1'000'000.-- im Asylrecht 2'038 Beratungen und 192 Rechtsschriften und im Sozialrecht 1'103 Beratungen und 89 Rechtsschriften (vgl. Beilage Jahresrechnung 2015). Das heisst, dass rund ein Drittel der Aufwendungen in Arbeiten des Sozialrechts fliessen. Mit dem Beitrag von CHF 80'000.-- der Refbejuso wird weiterhin sichergestellt, dass der Auftrag für soziale Gerechtigkeit aufrechterhalten werden kann. Die katholische Kirche beteiligt sich ebenfalls mit budgetierten CHF 51'000.--. Neben diesen Hauptträgern der Abteilung Sozialrecht leisten auch verschiedene Hilfswerke unterschiedlich hohe Beiträge zur Sicherung des unverzichtbaren Angebots. Die RBS ist auf den Beitrag der Refbejuso angewiesen, damit die Leistungen weiterhin für mittellose Personen in unserem Kirchengebiet erbracht werden können.

Der Synodalrat

Beilagen:

- Jahresrechnung 2015 der Rechtsberatungsstelle für Menschen in Not
- Budget 2017 der Rechtsberatungsstelle für Menschen in Not